

§ 138 GehG Gehalt

GehG - Gehaltsgesetz 1956

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 138.

Für das Gehalt der Wachebeamten gilt der Unterabschnitt E mit der Abweichung, dass

1. 1.die Verwendungsgruppe W 2 der Verwendungsgruppe C und die Verwendungsgruppe W 1 der Verwendungsgruppe B entspricht und
2. 2.für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 die Dienstklassen III bis VIII in Betracht kommen und
3. 3.das Gehalt der Beamtin oder des Beamten der Vorrückungsklasse in der Verwendungsgruppe W 2
 1. a)in der Gehaltsstufe 20 statt dem in der Tabelle angeführten Betrag 3 493,7 € sowie
 2. b)in der Gehaltsstufe 21 statt dem in der Tabelle angeführten Betrag 3 578,4 € beträgt.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at